

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 302

ausgegeben am 2. Dezember 2019

Gesetz vom 3. Oktober 2019 über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBI. 2009 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. l, l^{bis}, l^{ter}, z^{bis} und z^{ter}

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:
- l) "Wechselstube": natürliche oder juristische Personen, deren Tätigkeit im Wechsel von gesetzlichen Zahlungsmitteln zu den offiziellen Wechselkursen besteht;
 - l^{bis}) "VT-Wechseldienstleister": natürliche oder juristische Personen, deren Tätigkeit im Wechsel von virtuellen Währungen bzw. Token gegen gesetzliche Zahlungsmittel oder andere virtuelle Währungen bzw. Token und umgekehrt besteht;
 - l^{ter}) "Token": ein Token im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c TVTG;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 54/2019 und 93/2019

- z^{bis}) "virtuelle Wahrung": eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder offentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangslufig an eine gesetzlich festgelegte Wahrung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Wahrung oder von Geld besitzt, aber von naturlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege ubertragen, gespeichert und gehandelt werden kann;
- z^{ter}) "Betreiber von Handelsplattformen fur virtuelle Wahrungen bzw. Token": naturliche oder juristische Personen, die Handelsplattformen betreiben, uber die ihre Kunden einen Wechsel von virtuellen Wahrungen bzw. Token gegen gesetzliche Zahlungsmittel oder andere virtuelle Wahrungen bzw. Token und umgekehrt abwickeln oder abwickeln lassen, deren Tatigkeit uber eine blosser Vermittlungstatigkeit ohne Einbezug in die Zahlungsflusse hinausgeht, die jedoch weder Token noch VT-Schlussel fur ihre Kunden verwahren.

Art. 3 Abs. 1 Bst. q bis t sowie Abs. 3 Bst. h und i

- 1) Dieses Gesetz gilt fur Sorgfaltspflichtige. Dies sind:
- q) Personen, die mit Gutern handeln, soweit die Bezahlung in bar oder mittels einer virtuellen Wahrung bzw. eines Token erfolgt und sich der Betrag auf 10 000 Franken oder mehr belauft, unabhangig davon, ob das Geschaft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgangen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getatigt wird;
 - r) registrierungspflichtige VT-Dienstleister nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k und m bis q TVTG;
 - s) nicht registrierungspflichtige Token-Emittenten mit Sitz oder Wohnsitz im Inland, die Token im eigenen Namen oder nicht berufsmassig im Namen des Auftraggebers emittieren, soweit sie Transaktionen in Hohe von 1 000 Franken oder mehr abwickeln, und zwar unabhangig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgangen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getatigt wird;
 - t) Betreiber von Handelsplattformen fur virtuelle Wahrungen bzw. Token;

3) Die folgenden Sorgfaltspflichtigen haben die Aufnahme ihrer Tatigkeit bei der zustandigen Aufsichtsbehore unverzuglich schriftlich zu melden:

- h) Token-Emittenten nach Abs. 1 Bst. s;
- i) Betreiber von Handelsplattformen für virtuelle Währungen bzw. Token nach Abs. 1 Bst. t.

Art. 5 Abs. 2 Bst. g und h

2) Die Sorgfaltspflichten sind in folgenden Fällen wahrzunehmen:

- g) bei VT-Dienstleistern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. r ungeachtet etwaiger Schwellenwerte, selbst wenn es sich um Transaktionen nach Bst. b handeln sollte; vorbehalten bleibt Bst. h;
- h) im Falle von VT-Wechseldienstleistern, die ausschliesslich physische Wechselautomaten betreiben, bei Abwicklung von Transaktionen in Höhe von 1 000 Franken oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird.

Art. 9b Abs. 2a und 3 letzter Satz

2a) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. r müssen unter Berücksichtigung des Stands der Technik informatikgestützte Systeme einsetzen, um risikobasiert die Historie der entsprechenden virtuellen Währungen bzw. Token im entsprechenden VT-System (Art. 2 Abs. 1 Bst. b TVTG) zu überprüfen. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

3) ... Bei automatisierten Entscheidungen nach dieser Bestimmung bestehen die Informations- und Benachrichtigungspflicht des Sorgfaltspflichtigen nach Art. 13, 14 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie das Auskunftsrecht der betroffenen Person gegenüber dem Sorgfaltspflichtigen nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht.

Art. 16 Abs. 1 erster Satz

1) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i und r, die Teil einer Gruppe sind, müssen gruppenweit anwendbare Strategien und Verfahren, darunter Datenschutzstrategien und Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung einrichten.

Art. 23 Abs. 1 Bst. a

1) Die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Durchführung der Verordnung (EU) 2015/847 obliegen:

- a) der FMA betreffend Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis l und n bis t;

Art. 31 Abs. 1 Bst. f^{bis} und Abs. 4 Einleitungssatz

1) Von der Aufsichtsbehörde wird wegen Verwaltungsübertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- f^{bis}) die Risikobewertung nach Art. 9a nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet vornimmt oder informatikgestützte Systeme nach Art. 9b nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet verwendet;

4) Wird eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Bst. c bis n von einem Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k bis t in schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Weise begangen, so beträgt die Busse:

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Token- und VT-Dienstleistungsgesetz vom 3. Oktober 2019 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef